

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
SPD-Fraktion  
Frau Stadträtin  
Jacqueline Drechsler

Datum 09.12.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-624/2019  
Ihr Schreiben vom 15.11.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-624/2019 - Raserei und Lärmbelästigung Goetheplatz**

Sehr geehrte Frau Drechsler,

in Ihrer Ratsanfrage formulierten Sie:

Anwohnerinnen und Anwohner weisen seit geraumer Zeit auf den Umstand hin, dass die Straße rund um den Goetheplatz in den Abend- und Nachstunden mindestens für Rasereien, möglicherweise auch in Form von Rennen, genutzt werde. Dabei sorgen insbesondere die Querungen der Straßenbahngleise für Lärmbelästigung in den umliegenden Wohngebäuden. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind der Stadtverwaltung derartige Vorkommnisse bekannt oder zur Kenntnis gebracht worden?
2. Ist der Ring um den Goetheplatz als Unfallschwerpunkt und/ oder Ort bekannt, der zu Geschwindigkeitsüberschreitungen verleitet?
3. Ist der Goetheplatz im Messstellenverzeichnis für Geschwindigkeitskontrollen verzeichnet? Wie häufig ist im laufenden und im vergangenen die Geschwindigkeit gemessen worden?
4. Welche verkehrsrechtlichen Anordnungen sind im Sinne der Verkehrssicherheit in der Vergangenheit getroffen worden? Welche sind denkbar, um sowohl Raserei zu unterbinden als auch Unfälle zu vermeiden?
5. An wen können Anwohnerinnen und Anwohner ihre Hinweise zu nächtlicher Raserei adressieren?

Im Auftrag der Oberbürgermeisterin teile ich Ihnen hierzu Folgendes mit:

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift ist das nähere in der Geschäftsordnung zu regeln. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung sind nur Fragen, keine Vorschläge, Wertungen oder Kritiken zugelassen. Gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz können Anfragen zurückgewiesen werden, wenn sich die Fragen nicht auf einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten beziehen (z. B. Abverlangen eines allgemeinen Berichtes).

Nach hier vertretenem Verständnis sind den von Ihnen formulierten Fragen 1 bis 5, die diesen Fragen vorangestellten einleitenden Sätze zugrunde zu legen. Sowohl diesen einleitenden Sätzen, aber auch den von Ihnen gestellten Fragen lassen sich Wertungen, subjektive Einschätzungen, Mutmaßungen bzw. Meinungsäußerungen entnehmen („Rasereien“, „möglicherweise“, „Lärmbelästigung“), die jedoch nicht dem Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO unterliegen. Dem Fragerecht unterliegen insoweit nur Fragen nach Fakten. Die Ratsanfrage muss auf Tatsachen gerichtet sein. Gegenstände Ihrer Ratsanfrage sind jedoch im Wesentlichen „die Straßen rund um den Goetheplatz“, die nach Ihrer als wertend zu betrachtenden Äußerung „für Rasereien, möglicherweise in Form von Rennen, genutzt werde“.

Die Ratsanfrage ist daher bereits aus diesen Gründen als unzulässig zu beurteilen.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister